



KTM AG
Geheimhaltungsvereinbarung IT
Fassung 10/2022

GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

zwischen

KTM AG, FN 107673v, mit Sitz in Mattighofen und der Geschäftsanschrift Stallhofnerstraße 3, 5230 Mattighofen, Österreich

und

_____ [Firma/Name], _____ [Name des Registers und
Nummer], mit Sitz in _____ [Ort] und der Geschäftsanschrift
_____ [Adresse]

nachfolgend gemeinsam als „Parteien“ oder einzeln als „Partei“ bezeichnet.

Präambel

Die Parteien prüfen die Möglichkeit gemeinsamer Geschäftsbeziehungen und/oder Kooperationen und schließen zu diesen Zwecken sowie für jegliche gegebenenfalls folgende Zusammenarbeit nachfolgende Geheimhaltungsvereinbarung (nachfolgendend „**Vereinbarung**“) ab.

Die Parteien beabsichtigen einander Vertrauliche Informationen zu übermitteln, die bisher weder insgesamt noch in ihren Einzelheiten bekannt oder ohne weiteres zugänglich waren, deshalb von wirtschaftlichem Wert sind, seitens des Inhabers durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen geschützt sind und an deren Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse besteht. Die Parteien vereinbaren darüber hinaus, dass Vertrauliche Information, die nicht den Anforderungen eines Geschäftsgeheimnisses im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/943 sowie der jeweiligen nationalen Umsetzungsgesetze genügt, dennoch den Vertraulichkeitsverpflichtungen nach dieser Vereinbarung unterliegt. Diese Vereinbarung begründet keine Verpflichtung der jeweils anderen Partei, Vertrauliche Informationen offenzulegen.

1. Definitionen

- 1.1. „**Inhaber**“ ist jede natürliche oder juristische Person, die Kontrolle über das Geschäftsgeheimnis hat.
- 1.2. „**Empfänger**“ ist jede natürliche oder juristische Person, gegenüber welcher das Geschäftsgeheimnis offengelegt wird. Der Empfänger hat keinerlei Kontrolle über das Geschäftsgeheimnis und ist nicht berechtigt, das Geschäftsgeheimnis entgegen der Vereinbarung zu nutzen oder offenzulegen.
- 1.3. „**Dritter**“ ist jede natürliche oder juristische Person, die nicht Partei oder verbundenes Unternehmen im Sinne dieser Vereinbarung ist.

- 1.4. „**Offenlegung**“ bezeichnet das Eröffnen des Geschäftsgeheimnisses gegenüber einem Dritten. Offenlegung bedeutet nicht Öffentlichkeit.
- 1.5. „**Verbundenes Unternehmen**“ im Sinne dieser Vereinbarung ist jede juristische Person, die unter der Kontrolle einer Partei steht, die eine Partei kontrolliert oder die mit einer Partei gemeinsam unter Kontrolle steht. Kontrolle besteht, wenn während der Laufzeit dieser Vereinbarung mindestens 50 % (fünfzig Prozent) der Kapitalanteile oder Stimmrechte gehalten werden oder die Unternehmensführung und -politik aufgrund von Kapitalanteilen, Verträgen oder auf andere Weise, direkt oder indirekt kontrolliert werden. Ein Unternehmen ist nur „verbundenes Unternehmen“ einer Partei, wenn diese Voraussetzungen vorliegen.

2. Vertrauliche Informationen

- 2.1. „**Vertrauliche Informationen**“ im Sinne dieser Vereinbarung sind ausnahmslos alle und jegliche Informationen, ob schriftlich, elektronisch, mündlich, digital verkörpert oder in anderer Form, die vom Inhaber an den Empfänger oder eines mit diesem Verbundenen Unternehmens offenbart werden, unabhängig von deren Form oder Beschaffenheit, die im Zusammenhang mit dem Vertragszweck mitgeteilt oder zugänglich gemacht werden, unabhängig davon, ob sie als „vertraulich“ gekennzeichnet sind oder nicht. Vertrauliche Informationen sind insbesondere:

- 2.1.1. Geschäftsgeheimnisse, Produkte, Herstellungsprozesse, Testmethoden, Berechnungen, Erfahrungen, Verfahren, Know-how, Erfindungen, geschäftliche Beziehungen, Geschäftsstrategien, Businesspläne, Finanzplanung, Personalangelegenheiten, digital verkörperte Informationen (Daten);
- 2.1.2. Jegliche Unterlagen und Informationen des Inhabers, die Gegenstand technischer und organisatorischer Geheimhaltungsmaßnahmen sind und als vertraulich gekennzeichnet oder nach der Art der Information oder den Umständen der Übermittlung als vertraulich anzusehen sind;
- 2.1.3. Das Bestehen und der Inhalt dieser Vereinbarung.

- 2.2. Keine Vertraulichen Informationen sind:

- 2.2.1. Informationen, die der Öffentlichkeit vor der Mitteilung oder Übergabe des Inhabers vollständig bekannt sind oder bekannt werden und dieser Umstand nicht auf einen Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften und die in dieser Vereinbarung enthaltenen Verpflichtungen zurückzuführen ist.
- 2.2.2. Informationen, die dem Empfänger bereits vor Mitteilung oder Übergabe durch den Inhaber bekannt waren.
- 2.2.3. Informationen, die der Empfänger von einer dritten Partei ohne einen Verstoß gegen Vertraulichkeitspflichten erhalten hat.
- 2.2.4. Informationen, die der Empfänger zum Zeitpunkt der Mitteilung oder Übergabe durch den Inhaber bereits aus eigener Entwicklungsarbeit ohne Nutzung oder Bezugnahme auf Vertrauliche Informationen von dem Inhaber selbst gewonnen wurden.

Diejenige Partei, die sich auf eine oder mehrere der vorgenannten Ausnahmen beruft, hat die zugrunde liegenden Tatsachen nachzuweisen.

3. Geheimhaltungsverpflichtung

- 3.1. Die Parteien verpflichten sich hiermit, gegenüber Dritten keine Vertraulichen Informationen offen zu legen, die sie im Rahmen dieser Vereinbarung vom Inhaber erhalten.
- 3.2. Eine Weitergabe der Vertraulichen Informationen an Dritte ist nur dann zulässig, sofern die vorherige schriftliche Zustimmung des Inhabers vorliegt und der Dritte ebenfalls eine Geheimhaltungsvereinbarung unterzeichnet hat, wodurch sämtliche Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung auf den Dritten übertragen werden.
- 3.3. Sofern für die Zwecke dieser Vereinbarung erforderlich, können die Parteien die Vertraulichen Informationen gegenüber ihren Verbundenen Unternehmen offenlegen.
- 3.4. Die Vereinbarung gilt auch für Vertrauliche Informationen, die dem Empfänger von einem Verbundenen Unternehmen der anderen Partei zugänglich gemacht werden, die der Inhaber einem Verbundenen Unternehmen der anderen Partei offenlegt oder die zwischen den Verbundenen Unternehmen der Parteien ausgetauscht werden.
- 3.5. Die empfangende Partei ist verpflichtet, die Weitergabe Vertraulicher Informationen auf jene Mitarbeiter, freie Mitarbeiter („Freelancer“) oder Verbundene Unternehmen zu beschränken, die zur Erfüllung des Vertragszweckes Kenntnis von den Vertraulichen Informationen haben müssen (need to know). Die Parteien stellen sicher, dass sich Mitarbeiter, freie Mitarbeiter („Freelancer“) oder Beteiligungsgesellschaften, gegenüber denen Vertrauliche Informationen offengelegt werden, verpflichten, diese Informationen in jenem Maße vertraulich zu halten, in dem die Parteien selbst durch Geheimhaltungsverpflichtungen im Rahmen dieser Vereinbarung gebunden sind. Außerdem stellen die Parteien sicher, dass solche Verpflichtungen seitens der Mitarbeiter strikt eingehalten werden.
- 3.6. Wird die Offenlegung Vertraulicher Informationen durch eine Behörde oder ein Gericht angeordnet, so ist der Empfänger zur Offenlegung befugt, soweit die Anordnung dies verlangt, vorausgesetzt, dass der Empfänger den Inhaber über eine solche Verfügung zwecks Wahrnehmung ihrer Rechte – soweit rechtlich zulässig – unverzüglich informiert, die Offenlegung auf das erforderliche Minimum beschränkt und bei Offenlegung auf die Vertraulichkeit der Informationen hinweist.

4. Nutzung Vertraulicher Informationen

- 4.1. Der Empfänger ist nicht berechtigt, von dem Inhaber offengelegte, Vertrauliche Informationen für einen anderen Zweck als den Vertragszweck zu verwenden. Kopien/Vervielfältigungen von Vertraulichen Informationen gelten ebenfalls als Vertrauliche Informationen des Inhabers.
- 4.2. Der Empfänger verpflichtet sich, ohne vorherige Zustimmung des Inhabers keine Beobachtung, keine Untersuchung, keinen Rückbau oder Testen (sog. Reverse Engineering) eines von dem Inhaber erhaltenen Produkts oder Gegenstands vorzunehmen, soweit das Produkt oder der Gegenstand nicht öffentlich verfügbar sind. Der Empfänger ist nicht dazu berechtigt, erhaltene Software zu disassemblieren, zu dekompileieren oder in eine andere Code-Form zu übersetzen, wobei zwingende urheberrechtliche Befugnisse der



KTM AG
Geheimhaltungsvereinbarung IT
Fassung 10/2022

empfangenden Partei nach Artikel 5 und 6 der EU-Richtlinie 2009/24/EG (Ausnahmen von den zustimmungsbedürftigen Handlungen und Dekompilierung) unberührt bleiben.

5. Rechteinhaber und Haftungsausschluss

- 5.1. Der Inhaber hat, unbeschadet der Rechte, die er nach der Richtlinie (EU) 2016/943 sowie der jeweiligen nationalen Umsetzungsgesetze hat, hinsichtlich der Vertraulichen Informationen alle Eigentums-, Nutzungs- und Verwertungsrechte. Der Inhaber behält sich das ausschließliche Recht zur Schutzrechtsanmeldung vor. Der Empfänger erwirbt kein Eigentum oder – mit Ausnahme der Nutzung für den oben beschriebenen Zweck – sonstige Nutzungsrechte an den Vertraulichen Informationen (insbesondere an Know-how, darauf angemeldeten oder erteilten Patenten, Urheberrechten oder sonstigen Schutzrechten) aufgrund dieser Vereinbarung oder sonst wegen konkludenten Verhaltens.
- 5.2. Der Inhaber übernimmt keine Haftung oder Gewährleistung für die Richtigkeit, Aktualität oder Vollständigkeit der von ihr überlassenen Vertraulichen Informationen.

6. Laufzeit / Beendigung

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch die letztunterzeichnende Partei in Kraft und wird für die Dauer von 5 (fünf) Jahren abgeschlossen, wobei die Parteien auf ihr Recht zur ordentlichen Kündigung verzichten. Nach Ablauf dieser Dauer wird die Vereinbarung jährlich automatisch um weitere 12 (zwölf) Monate verlängert, sofern sie nicht von einer Partei unter Einhaltung einer Frist von 3 (drei) Monaten zum Jahresende gekündigt wird. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung bleibt über die Beendigung dieser Vereinbarung für eine Dauer von 3 (drei) Jahren aufrecht.

7. Rückgabe/Vernichtung von Informationen

- 7.1. Sämtliche empfangenen Vertraulichen Informationen und davon angefertigte Kopien sind auf Anforderung des Inhabers innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach der Aufforderung ohne Kostenersatz zurückzugeben oder im Einvernehmen der Parteien soweit technisch möglich zu vernichten bzw. zu löschen, worüber auf Anfrage eine entsprechende schriftliche Bestätigung auszustellen ist.
- 7.2. Jede Partei nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass sie an den mitgeteilten oder übergebenen Vertraulichen Informationen keinerlei Zurückbehaltungsrecht besitzt.
- 7.3. Die Verpflichtung zur Rückgabe oder Vernichtung/Löschung gilt nicht für routinemäßig angefertigte Sicherungskopien des elektronischen Datenverkehrs sowie für Vertrauliche Informationen und Kopien davon, die der Empfänger nach Maßgabe rechtlicher Vorschriften aufbewahren muss. Diese Kopien und zurückbehaltenen Vertraulichen Informationen unterliegen jedoch weiterhin den Bestimmungen dieser Vereinbarung.



KTM AG
Geheimhaltungsvereinbarung IT
Fassung 10/2022

8. Verpflichtungserklärung zur IT-Sicherheit

- 8.1. Der Vertragspartner darf durch KTM zugänglich gemachte IT-Komponenten, IT-Systemen, Dienste, Daten und Informationen nur für den durch KTM festgelegten Zweck verwenden.
- 8.2. Es sind durch den Vertragspartner alle Maßnahmen nach bestem Wissen und Gewissen zu treffen, durch welche die zufällige oder unrechtmäßige Zerstörung oder Beschädigung von Daten und Informationen verhindert wird und die Vertraulichkeit von Daten und Informationen der KTM bewahrt bleibt.
- 8.3. Im Rahmen der Beauftragung und Aufgabenverteilung ist durch den Vertragspartner festzulegen, welche seiner Mitarbeiter und von ihm beauftragte Personen zum Zugang zu den Systemen und zum Zugriff auf die Daten und Informationen berechtigt sind.
- 8.4. Der Vertragspartner hat seine Mitarbeiter und die von ihm beauftragten Personen auf die Wahrung der Vertraulichkeit der ihnen im Rahmen der Dienstleistung bekannt werdenden Informationen – auch über die Dauer der Dienstleistung als auch des Arbeitsverhältnisses hinaus – zu verpflichten und hat auf Anfrage von KTM einen entsprechenden Nachweis darüber zu erbringen.
- 8.5. Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass sich KTM erlaubt von jedem Mitarbeiter des Vertragspartners gesondert eine Vertrauensvereinbarung unterzeichnen zu lassen.
- 8.6. Sämtliche Aktivitäten auf der KTM Infrastruktur oder KTM Systeme – sowohl intern als auch extern – werden im erforderlichen Maße protokolliert. Die Protokollierung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes in der jeweils aktuellen Version.
- 8.7. Der Vertragspartner erklärt sich bereit, nach Aufforderung durch KTM bei der Durchführung von Sicherheitsaudit und/oder bei Risikoanalysen mit KTM zu kooperieren.
- 8.8. Bei Beendigung der Tätigkeiten durch den Vertragspartner bei KTM erklärt sich der Vertragspartner bereit entweder selbst Nutzerkennungen, Zugänge und ähnliche Nutzungsberechtigungen zu löschen oder – falls dies nicht möglich ist – KTM nachweislich auf die Notwendigkeit der Entziehung der Nutzungsberechtigung hinzuweisen.
- 8.9. Der Vertragspartner versichert Daten und Informationen der KTM, welche auf Systemen des Vertragspartners verarbeitet werden nach Beendigung der Dienstleistung sicher zu löschen, worüber auf Anforderung von KTM innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen eine schriftliche Bestätigung auszustellen ist.
- 8.10. Der Vertragspartner versichert Daten und Informationen in physischer Form nach Beendigung der Dienstleistung so zu vernichten, dass die enthaltenen Informationen niemanden mehr zur Kenntnis gelangen können, worüber auf Anforderung von KTM innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen eine schriftliche Bestätigung auszustellen ist.
- 8.11. Der Vertragspartner verpflichtet sich mit seiner Unterschrift ausdrücklich zur Einhaltung der gegenständlichen Verpflichtungserklärung und nimmt zur Kenntnis, dass eine Verletzung dieser für ihn und/oder das ihn entsendende Unternehmen sowohl zivil- als auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

9. Vertragsstrafe

Falls eine Partei gegen eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung verstößt, ist diese Partei gegenüber der anderen zur Zahlung einer verschuldensunabhängigen Vertragsstrafe je Verstoß verpflichtet, wobei der Inhaber die Höhe nach billigem Ermessen bestimmen wird und die Angemessenheit dieser Vertragsstrafe im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft werden kann. Die Parteien vereinbaren, dass die Höhe der nach billigem Ermessen zu bestimmenden Vertragsstrafe EUR 100.000,00 je Verstoß nicht überschreiten darf. Allfällige darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben von dieser Vertragsstrafe unberührt.

10. Datenschutz

- 10.1. Alle **personenbezogenen Daten** im Sinne von Art. 4 Nr. 1 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), die den Vertretern der Parteien gehören, werden gemäß der DSGVO verarbeitet und zur Erfüllung der in dieser Vereinbarung festgelegten Verpflichtungen verwendet.
- 10.2. Es findet keine automatisierte Entscheidung über die personenbezogenen Daten der Vertreter statt.
- 10.3. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist daher die Erfüllung dieser Vereinbarung (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO), wobei die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Unterzeichner unbedingt erforderlich ist, um diesen Zweck zu erreichen.
- 10.4. Die personenbezogenen Daten werden nur von den Parteien verarbeitet und unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Verpflichtungen oder zur Durchsetzung der Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung an Dritte weitergegeben.
- 10.5. Die personenbezogenen Daten werden nach Ablauf dieser Vereinbarung bzw. nach Wegfall des Zwecks ordnungsgemäß vernichtet bzw. gelöscht, soweit es keine rechtlichen oder anderweitigen Verpflichtungen zur weiteren Aufbewahrung gibt.

11. Code of Conduct

Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass der Code of Conduct („**CoC**“) der PIERER Mobility-Gruppe samt Anlagen ([Downloadcenter | PIERER Mobility AG](#)) in der jeweils geltenden Fassung integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung ist. Mit Unterschrift dieser Vereinbarung verpflichten sich die Parteien – rechtsverbindlich – zur Anerkennung und Einhaltung der im CoC der PIERER Mobility-Gruppe definierten Mindeststandards.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 12.1. Diese Vereinbarung unterliegt in ihrer Durchführung und Auslegung dem österreichischen Recht und Ausschluss des internationalen Privatrechts.
- 12.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser



KTM AG
Geheimhaltungsvereinbarung IT
Fassung 10/2022

Vereinbarung ist A-5230 Mattighofen.

13. Schlussbestimmungen

13.1. Mitteilungen und Sprache

Alle Mitteilungen, Anfragen, Zustimmungserklärungen und jede andere Art der Kommunikation im Rahmen dieser Vereinbarung ist von den Parteien in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen. Adressänderungen sind gemäß dieser Bestimmung mitzuteilen.

13.2. Änderungen

Die vorliegende Vereinbarung stellt die gesamte zwischen den Parteien getroffene Vereinbarung dar und ersetzt alle früheren Vereinbarungen zum oben genannten Zweck. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie Kündigungen bedürfen der Schriftform, wobei die elektronische Schriftform nicht ausreicht. Dies gilt auch für eine Änderung bzw. Aufhebung dieser Klausel.

13.3. Salvatorische Klausel

Sollte in dieser Vereinbarung eine Bestimmung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die der nichtigen oder fehlenden Vereinbarung wirtschaftlich in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt.

13.4. Verzichtsklausel

Eine Zustimmungs- oder Verzichtserklärung einer der Parteien im Falle eines Verstoßes der jeweils anderen Partei darf nicht als Verzicht auf die sich hieraus ergebenden Rechte gewertet werden. Ein Verzicht auf eine Bestimmung dieser Vereinbarung ist nur wirksam, wenn er schriftlich erklärt und von der Partei unterzeichnet wurde, die einen solchen Verzicht erklären möchte.

Ort _____ Datum _____

Ort _____ Datum _____

KTM AG

Vertragspartner